

...

Artikel 147

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird: vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Festnehmen von Geiseln, sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

...

Anlage 3

Begriff des Völkermordes

Auszug aus der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes

...

Artikel 2

In diesem Übereinkommen bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

...

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

VON UNSEREM NEW YORKER KORRESPONDENTEN

Probleme der menschlichen Umwelt

Jedermann weiß, daß die Fortentwicklung in Wissenschaft und Technik dem Menschen gewaltigen Nutzen gebracht hat und bringt. Jedermann weiß auch, daß die gleichen Fortschritte die Gefahren für ihn ins Unermeßliche gesteigert haben. Man braucht nur die Atom- oder Wasserstoffbombe zu erwähnen. Und schließlich ist jedermann auch schon mit im allgemeinen weniger auffälligen Nebenwirkungen des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts selbst in Berührung gekommen oder hat sie, wie die Contergan-Kinder tragisch demonstrieren, in seiner Umwelt erlebt. Es ist noch nicht ausgetragen, von woher dem Menschen die größten Gefahren drohen, von dem Vorhandensein und der weiteren Speicherung von Kernwaffen oder von den weniger im einzelnen erfassbaren, dafür aber in den vielfältigsten Formen beeinträchtigenden kleinen Nebenwirkungen von Wissenschaft und Technik. Diese haben in ihrer Gesamtheit möglicherweise nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die Tendenz, die menschliche Umwelt und damit den Menschen selbst total zu verändern und vielleicht auch total zu gefährden. Läßt es sich vermeiden, daß die dem Menschen dienenden Fortschritte in Technik und Wissenschaft gleichzeitig auch in verderbliche Bahnen gesteuert werden? Schon jetzt ist das Gleichgewicht zwischen dem Menschen und seiner natürlichen Umwelt gefährdet, zum Teil bereits besorgniserregend gestört.

Diese heraufziehenden Gefahren veranlaßten die letzte Generalversammlung, sich erstmals mit dem Thema »Probleme der menschlichen Umwelt« zu befassen. Das Thema an sich ist natürlich nicht neu. Zahlreiche Organisationen, Verbände und Regierungen haben sich bereits mehr oder weniger eingehend mit ihm oder mit artverwandten Problemen befaßt. Im Bereich der Vereinten Nationen hatte Schweden¹ auf der Sommersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats von 1968² die Initiative ergriffen. Es war hierbei von dem durchaus richtigen Gedanken ausgegangen, daß die Bekämpfung von Umweltschäden und Fehlentwicklungen eine wesentlich internationale Aufgabe ist, da bei der internationalen technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verflochtenheit eine Bekämpfung ohne entsprechende internationale Koordinierung wenig Aussicht auf Erfolg haben kann. Nach längeren Erörterungen kam der Rat schließlich dazu, der Generalversammlung die Behandlung des Themas und die Einberufung einer Konferenz als zweckmäßigsten Ausgangspunkt zur Bekämpfung der Umweltschäden zu empfehlen.

Die 23. Jahrestagung der Generalversammlung behandelte die Probleme der menschlichen Umwelt in zwei langen Plenarsitzungen; also ohne daß eine vorherige Erörterung in einem Hauptausschuß stattgefunden hatte. Schweden legte einen Entschließungsentwurf vor, dem sich 53 weitere UN-Mitgliedstaaten anschlossen³. Ziel des gemeinsamen Antrags war es, alle bisherigen Teilbemühungen zusammenzufassen und mit hoher Dringlichkeit in eine gemeinsame Richtung zu lenken. Eine für 1972 einzuberufende Konferenz über die Probleme der menschlichen Umwelt sollte auf der Grundlage des bis dahin weltweit zu sammelnden und zu sichtenden Materials einen entscheidenden Überblick über Bekämpfungsansätze geben. Diese Vorbereitung sollte der Generalsekretär der Vereinten Nationen vornehmen, wobei ihn die Regierungen der UN-Mitgliedstaaten und der Sonderorganisationen, aber auch einschlägige private internationale und nationale Organisationen unterstützen sollten.

Der Botschafter Schwedens, Sverker Aström, führte das Thema in die erste Plenarsitzung ein. Er veranschaulichte in eindrucksvoller Weise, welche negative Auswirkungen auf die menschliche Umwelt eine stetig vorwärts drängende und durchaus viel Gutes hervorbringende Technik in Landwirtschaft und Industrie haben kann⁴. Der indirekte Einfluß und vor allem seine lang anhaltenden negativen Auswirkungen von Wissenschaft und Technik seien an sich kein alleiniges Phänomen der modernen Zeit, sie könnten vielmehr in unterschiedlichen Formen über Jahrhunderte zurückverfolgt werden. Bis jetzt jedoch – und hier unterscheidet sich die Gegenwart von der Vergangenheit – wäre die gesunde Weiterentwicklung der Menschheit nicht gefährdet gewesen. Heute habe sich eine Situation entwickelt, die in gewisser Weise ein Ende darstelle. So bestehe zum Beispiel kaum Hoffnung, die durch die gegenwärtige Bevölkerungsexplosion bedingte Notwendigkeit, immer mehr Nahrungsmittel zu beschaffen, dadurch zu befriedigen, daß weitere große Gebiete urbar gemacht oder der erschlossene Boden entscheidend intensiver genutzt werden könne. Mit besonderem Nachdruck wies der schwedische Botschafter auf die Umweltgefahren für alle Länder hin: Verseuchte Luft mache nicht an Landesgrenzen halt und unzweckmäßige Verwertung oder Verteilung normaler oder atomarer Abfälle schädige mittels Wind und Wasser entfernte Gebiete. Unter vielem anderen wies Aström auch auf die inzwischen erwiesenen verheerenden Folgen der starken Anwendung des Vertilgungsmittels DDT hin, daß in veränderten Formen noch jahrelang wirksam bleibe.

Bodenerosion und Verschmutzung von Wasser und Luft führen schon jetzt zu schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen für das menschliche Leben. Der kanadische Delegierte erwähnte den Erie-See, der sich von einem der größten und fischreichsten Südwasserseen der Welt in einen ›chemischen Tank‹ verwandelt habe, der die Behandlung Schiffbrüchiger mit Tetanus-Spritzen nötig mache. Der amerikanische Botschafter Wiggins verwies darauf⁵, daß die Verschmutzung des Hudson, dem ›klaren, blauen und wundervollen Strom‹, an dem New York liegt und aus dem vor nicht allzu langer Zeit noch Fische, Austern und Kaviar in großen Mengen gewonnen wurden, heute durch die Abfälle der an seinen Ufern liegenden Fabriken solche Ausmaße angenommen habe, daß die Fischer und selbst die Vergnügsboote von ihm verschwunden seien. Aber Abwasserprobleme in Kanada, Städtebauprobleme in Lateinamerika oder Bodenerosionsprobleme in Asien oder Afrika sind von gleicher Bedeutung und Häufigkeit.

Die Diskussion über die Probleme der menschlichen Umwelt wickelte sich glücklicherweise frei von allem politischen Gezänke ab. Alle Sprecher waren sich über die Bedeutung des Themas sowohl für ihr eigenes Land wie für die Menschheit einig. Die Vereinten Nationen wurden auch allseits als der geeignetste Ort angesehen, den umfangreichen Komplex zu leiten und die Richtlinien für die Bekämpfung von Fehlentwicklungen zu entwerfen. Denn die Lösung des Problems der menschlichen Umwelt bedarf – darüber bestand kein Zweifel – zunächst einer Koordinierung und dann der gezielten Planung internationaler Bemühungen.

Der Entschließungsantrag Schwedens und der weiteren 53 Mitgliedstaaten wurde einstimmig ohne formelle Abstimmung angenommen⁶. Damit ist die Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt für das Jahr 1972 beschlossen und eine weltweite dokumentarische Aufbereitung des ganzen Themas in Gang gesetzt.

1 UN-Doc. E/4466/Add. 1 vom 22. Mai 1968.

2 UN-Doc. E/RES/1346 (XLV) vom 30. Juli 1968.

3 UN-Doc. A/L. 553 vom 22. November 1968; A/L. 553/Add. 1 vom 27. November 1968; A/L. 553/Add. 2 vom 29. November 1968; A/L. 553/Add. 3 vom 2. Dezember 1968.

4 UN-Doc. A/PV. 1732 vom 3. Dezember 1968.

5 UN-Doc. A/PV. 1733 vom 3. Dezember 1968.

6 UN-Doc. A/RES/2398 (XXIII) vom 3. Dezember 1968. — Deutsche Übersetzung siehe S. 29 dieser Ausgabe.

Nutzung des Meeresbodens und Seebettes

Die ungeheueren Naturschätze, die in dem riesigen Meeresraum, auf dem Meeresboden und unter ihm vorhanden sind oder vermutet werden, zum Nutzen der ganzen Menschheit und nicht nur einzelner Staaten zu erforschen und auszuheben, zugleich aber dafür zu sorgen, daß nicht auch noch der Meeresboden mit militärischen Einrichtungen in Gestalt von Unterseeboothäfen oder Raketenabschußbasen verseucht wird, hatte im Herbst 1967 auf Antrag Maltas die 22. Generalversammlung erstmals sich mit diesem zukunftssträchtigen und in seiner Bedeutung noch nicht übersehbaren Thema beschäftigen lassen. (Vgl. unseren Bericht in VN 1/1968 S. 22 f.) Einem aus 35 Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuß war unter anderem die Aufgabe übertragen worden, eine zusammenfassende Studie über die bisherigen Untersuchungen sowohl der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen sowie auch anderer internationaler zwischenstaatlicher und privater Fachorganisationen und -verbände anzufertigen, damit sie der 23. Generalversammlung vom Herbst 1968 als Arbeitsunterlage dienen könne.

Der Ausschußbericht wurde auf drei Arbeitstagungen (vom 18. bis 27. März 1968 und vom 17. Juni bis 9. Juli 1968 in New York; vom 19. bis 30. August 1968 in Rio de Janeiro) erstellt¹. Der Sonderausschuß hatte zwei Arbeitsgruppen, eine für die technischen und wirtschaftlichen, eine andere für die juristischen Probleme des Themas eingesetzt. Periodische Be-



Frau Professor Dr. Ellinor v. Puttkamer, als Leiterin des Referates ›Vereinte Nationen‹ im Auswärtigen Amt Vortragende Legationsrätin I. Klasse, wurde mit Wirkung vom 1. März 1969 zur ersten Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland ernannt. Sie wird die deutschen Interessen beim Europarat in Straßburg vertreten. Die Tätigkeit Frau von Puttkamers war seit 1956 eng mit den Vereinten Nationen verbunden, erst bei der deutschen Beobachtermission in New York und seit 1960 im Auswärtigen Amt.

richte des UN-Sekretariats und mitarbeitender Länder waren hinzugekommen².

Die technische und wirtschaftliche Arbeitsgruppe hatte ihre Beratungen vor allem auf den Umfang der vorhandenen Mineralquellen und ihre geographische Verteilung sowie auf die Möglichkeiten der Ausbeutung und der hierfür aufzubringenden Finanzmittel seitens der beteiligten Regierungen oder privater Anleger konzentriert. Die juristische Arbeitsgruppe befaßte sich mit den bereits bestehenden Rechtsvereinbarungen über die Ausbeutung des Seebettes, vor allem aber mit den rechtlichen Problemen infolge Fehlens solcher Abmachungen. Die beiden Arbeitsgruppen hatten damit vor sich vorwiegend unpolitische Themen. Der Sonderausschuß hingegen widmete sich insbesondere den politischen und militärischen Fragen.

Die Sowjetunion und Indien gaben mit der Vorlage je eines Entschließungsentwurfs zunächst einmal die Diskussionsrichtung. Die Sowjetunion ersuchte alle Regierungen zu erklären, daß sie den Meeresraum und -boden außerhalb der bereits anerkannten nationalen Hoheitsgrenzen ausschließlich zu friedlichen Zwecken nutzen würden. Darüber hinaus forderte sie den Genfer Abrüstungsausschuß der Vereinten Nationen auf, Verhandlungen mit dem Ziel zu beginnen, die Meere jenseits der nationalen Hoheitsgewässer für militärische Zwecke zu sperren³.

Die USA befürworteten die Anerkennung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei der friedlichen Ausbeutung des Meeresbodens oder die Unzulässigkeit nationaler Rechtsprechung über irgendeinen Teil des Meerraums jenseits der anerkannten nationalen Hoheitsgebiete⁴.

Der indische Entschließungsentwurf erkannte die bei derartigen Verhandlungen benötigte erhebliche Zeitspanne als zu beachtenden Faktor an und schlug daher vor, zunächst

der Ausarbeitung von allgemein gültigen Grundsätzen den Vorrang zu geben. Vor allem solle die Ausbeutung von Seebett und Meeresboden ausschließlich im besten Interesse der gesamten Menschheit zu friedlichen Zwecken, vor allem aber zum Nutzen der Entwicklungsländer durchgeführt werden⁵.

Diese Hauptrichtungen der Diskussion blieben bei der späteren Behandlung des Themas auf der 23. Generalversammlung bestehen. Auf der politischen Seite bestand die Sorge, daß die bisher keinem Staat gehörenden Teile des Meeresbodens an bestimmte Staaten fallen und wirtschaftlich sowie möglicherweise auch militärisch eigennützig ausgenutzt werden könnten; und auf der wirtschaftlichen Seite bestand die Hoffnung, daß der wirtschaftliche Fortschritt vieler unterentwickelter Länder durch eine sorgsam geplante Nutzung der Naturschätze des Meeres erheblich vorangetrieben werden könnte. Außerdem müsse eine völlig neue Gesetzgebung ausgearbeitet werden, da die nationalen Gesetze bezüglich des Meeresraumes nicht übereinstimmten und die Vorstellung, daß ein Gebiet, das der gesamten Menschheit gehören solle, dem Völkerrecht bisher ein fremder Begriff sei.

Schon Malta hatte deshalb die Annahme einer Deklaration vorgeschlagen. Sie sollte feststellen, daß jeder Teil des Meeres jenseits der nationalen Hoheitsgewässer der gesamten Menschheit gehören und nur für friedliche Zwecke benutzt werden solle. Um diese Themen drehten sich die Gedanken in unterschiedlichen Formulierungen immer wieder. Sie werden höchstwahrscheinlich die Grundlage aller juristischen Vereinbarungen über Seebett und Meeresboden bilden.

Die Festlegung bestimmter, allgemein gültiger Richtlinien bereitete die größten Schwierigkeiten. Ein Entwurf von 15 im Sonderausschuß vertretenen Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas⁶ hatte hierzu vorgeschlagen, den bereits allgemein anerkannten Grundsatz des gemeinsamen Erbgutes von Meeresboden und Seebett erneut zu betonen, die Erkundung und Nutzung nur friedlichen Zwecken zu eröffnen und in Übereinstimmung mit der UN-Charta ein »Internationales Regime« zu errichten, das die Erhaltung friedlicher Verhältnisse, die Beachtung der territorialen Unversehrtheit, die Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer überwachen solle.

Diesem stark auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Entwicklungsländer abgestellten Entwurf stand ein britischer Vorschlag entgegen, der sieben Grundsätze allgemeiner Art aufführte und sich mehr mit der Materie des Seebettes und des Meeresbodens befaßte als mit den Erwartungen, die sich an seine Nutzung knüpften. Der Entwurf forderte unter anderem genaue Festlegung einer Grenze des internationalen Gebiets und die Errichtung einer internationalen Behörde, die für die sachgemäße Erkundung und Nutzung des Gebiets verantwortlich sein solle.

Der Arbeitsbericht des Sondersausschusses zuhanden der 23. Generalversammlung war eine Bestandsaufnahme und Übersicht über die behandelten Themen Internationalisierung des Gebiets, Nutzung zu friedlichen Zwecken, Errichtung eines Ausschusses für die friedliche Nutzung usw. Er enthielt außerdem den Vorschlag, ein »Internationales Jahrzehnt der Ozean-Erforschung« festzusetzen (USA) sowie Maßnahmen zu treffen, welche die Verseuchung der Ozeane durch Versenkung von Atommüll und durch Seebettuntersuchungen verhüten sollen (Island).

Wie bereits im Vorjahr wurde auch während der Herbsttagung der 23. Generalversammlung 1968 das Thema Seebett und Meeresboden vom Ersten Hauptausschuß, dem Ausschuß für Politische und Sicherheitsfragen, behandelt. Der Ausschuß befaßte sich auf 20 Sitzungen mit dem Thema. Eine Vielzahl eingebrachter Vorschläge und Abänderungsvorschläge bekundete das erhebliche Interesse fast aller Mitgliedstaaten. Vier Hauptthemen hatten sich bald herauskristallisiert:

1. die Notwendigkeit, einen Ständigen Ausschuß einzusetzen und die ihm zu übertragenden Aufgaben festzulegen;
2. ein Internationales Jahr der Ozeanforschung zu veranlassen;
3. die Verseuchung von Seebett und Meeresboden zu verhüten;
4. eine Deklaration verbindlicher Grundsätze für alle Staaten bezüglich des Meeresraums, des Meeresbodens und seines Untergrundes zu erarbeiten.

Die zu diesen vier Themen nennenswerten Argumente waren im wesentlichen bereits in den Ausschußsitzungen vorgebracht worden und wiederholten sich daher weitgehend. Sie fanden ihren Niederschlag in einer vierteiligen EntschlieÙung, die schließlich nach zahlreichen, zum Teil nur auf die Verbesserung einzelner Worte zielenden Änderungsvorschlägen vor allem kleinerer UN-Mitgliedstaaten, die ja von diesem Unternehmen der Vereinten Nationen besonders zu profitieren hoffen, zustande kam.

Der Errichtung eines *Ständigen Ausschusses* für die friedliche Nutzung des Seebettes und Meeresbodens und der dem Ausschuß übertragenen Aufgaben gilt der erste Teil der EntschlieÙung. Die Versammlung befaßte sich weniger mit der Frage der Einsetzung oder Nichteinsetzung des Ausschusses, sondern vornehmlich mit den ihm zu übertragenden Befugnissen. Der schließlich eingesetzte Ausschuß besteht aus 42 Mitgliedstaaten⁷, also einem Drittel der gesamten UN-Mitgliedschaft. Ihm sind weitgehende Untersuchungsbefugnisse zuerteilt. Die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit unter Mitwirkung aller zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der UNESCO und der Internationalen Atomenergie-Organisation, wird anerkannt und festgelegt. Das Plenum der Generalversammlung nahm diesen ersten Teil der Seebett-Resolution mit 112 Stimmen, ohne Gegenstimme, jedoch bei 7 Enthaltungen an⁸.

Der Verkündung eines *Internationalen Jahrzehnts der Ozeanforschung*, ein Vorschlag, der zuerst von den Vereinigten Staaten im Sonderausschuß eingebracht worden war, gilt der vierte Teil der EntschlieÙung. Er fand die überwältigende Zustimmung der UN-Mitglieder und wurde vom Plenum »ohne Einwand« angenommen⁹. Auch dieser Teil der EntschlieÙung sieht die enge Zusammenarbeit mit allen infrage kommenden internationalen staatlichen und privaten Organisationen vor.

Die zum Thema *Verseuchung von Seebett und Meeresboden* und deren Verhütung von über 30 Staaten gemachten Vorschläge und von ebenso vielen Staaten empfohlenen Änderungen betonten hauptsächlich die Notwendigkeit, vorbeugende Maßnahmen gegen die gefährlichen und schädlichen Auswirkungen von verseuchten Gewässern für die gesamte Menschheit zu ergreifen und diese durch internationale Abmachungen festzulegen. Das Plenum stimmte auch dieser Aufforderung mit überwältigender Mehrheit, nämlich mit 115 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung zu¹⁰. Der dritte Teil der Seebett-EntschlieÙung galt der Aufstellung allgemeiner *Grundsätze und Richtlinien* für die Behandlung des Themas schlechthin. Die Entwürfe hierzu kamen vor allem von lateinamerikanischen und Binnenstaaten. Diese suchten einerseits bestimmte Rechte im Transitverkehr zu erhalten und andererseits ihre Beteiligung an den Zukunftsprojekten sicherzustellen. Die schließlich erarbeitete endgültige Form der Resolution spiegelt die Erwartungen der verschiedenen Einbringerstaaten nur noch in sehr konzentrierter Form wider. Im besonderen fordert sie den Generalsekretär noch auf, in angemessener Zeit die Frage der Errichtung einer etwa erforderlichen internationalen Maschinerie zur Erkundung und Nutzung der Reichtümer des Meeresbodens zu untersuchen. Dieser EntschlieÙungsteil erhielt das schwächste Zustimmungsergebnis: 85 Ja-, 9 Nein-Stimmen bei 25 Enthaltungen¹¹. Die Stimmenthaltungen kamen unter anderem von

allen westlichen Großmächten. Die Sowjetunion und ihre Verbündeten lehnten den Vorschlag sogar ab, da er sich in seiner schließlich angenommenen Form weniger mit Grundsätzen als mit Überlegungen zum Aufbau einer internationalen Überwachungsmechanik befaßte. Internationale Überwachung aber ist eine Vorstellung, die dem Sowjetblock seit Jahren auf allen Gebieten unsympathisch ist und der er stets ablehnend gegenübersteht.

Die Stimmenthaltungen sind hauptsächlich auf das Gefühl eines zu schnellen Vorgehens zurückzuführen. Die Realität wird hier noch die angemessene Verlangsamung bringen.

Alles in allem kann gesagt werden, daß mit diesem Thema der Weltorganisation eine zweckdienliche Aufgabe gestellt ist. Nutzung des Seebetts und des Meeresbodens sind für längere Zeit fester Bestandteil des Themenkreises der Vereinten Nationen geworden.

1 UN-Doc. A/7230, 1968.

2 Hierzu siehe u. a. UN-Doc. A/AC. 135/11 vom 4. Juni 1968 und A/AC. 135/11/ Add. 1 vom 13. August 1968; UN-Doc. A/AC. 135/12 vom 7. Juni 1968; UN-Doc. A/AC. 135/14 vom 11. Juni 1968; UN-Doc. A/AC. 135/19 vom 21. Juni 1968; UN-Doc. A/AC. 135/19/ Add. 1 vom 18. Juni 1968; UN-Doc. A/AC. 135/19/ Add. 2 vom 25. Juni 1968; UN-Doc. A/AC. 135/28 vom 10. Juli 1968.

3 UN-Doc. A/AC. 135/20 vom 20. Juni 1968.

4 UN-Doc. A/AC. 135/25 vom 28. Juni 1968.

5 UN-Doc. A/AC. 135/21 vom 20. Juni 1968.

6 UN-Doc. A/AC. 135/36 vom 29. August 1968.

7 Dem Ausschuß gehören folgende UN-Mitglieder an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Ceylon, Chile, El Salvador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kuwait, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mauretanien, Mexiko, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Sierra Leone, Sowjetunion, Sudan, Tansania, Thailand, Trinidad/Tobago, Tschechoslowakei, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

8 UN-Doc. A/RES/2467 A (XXIII) vom 21. Dezember 1968. Deutsche Übersetzung der vollständigen Resolution siehe S. 29 ff. dieser Ausgabe.

9 UN-Doc. A/RES/2467 D (XXIII) vom 21. Dezember 1968.

10 UN-Doc. A/RES/2467 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968.

11 UN-Doc. A/RES/2467 C (XXIII) vom 21. Dezember 1968.

Kein Ausschluß Südafrikas aus der UNCTAD

Die diskriminierende Apartheid-Politik der Südafrikanischen Union gab den afro-asiatischen Staaten auch auf der letzten Generalversammlung wieder Anlaß zu heftigen Vorstößen. Diesmal hatten sie sich zum Ziel gesetzt, Südafrika aus der ständigen »Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)« von der Generalversammlung ausschließen zu lassen. Ein erster Versuch zum Ausschluß Südafrikas aus der UNCTAD war bereits im Frühjahr 1968 in New Delhi erfolgt, als die UNCTAD dort ihre zweite Tagung abhielt. Schon diese UNCTAD-Tagung erörterte die Frage, ob sie die Befugnis habe, Südafrika aus der Konferenz, dem wichtigsten Organ der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, auszuschließen. Ein Rechtsgutachten wies der Konferenz jedoch nach, daß die Konferenz selbst nicht ermächtigt sei, einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen als Mitglied der Konferenz zu streichen oder ihm seine Mitarbeit zu verwehren.

So kam es dazu, daß die afro-asiatischen Staaten, von einigen Karibischen Mitgliedern unterstützt, der letzten Generalversammlung selbst einen Entschließungsantrag mit dem unzweideutigen Titel »Ausschluß Südafrikas«, später in gemildertem und neutraler gefaßter Form unter »Mitgliedschaft in der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung« und dem Ziel vorlegten, auf diese Weise die Südafrikanische Union für ihre diskriminierende Rassenpolitik zu bestrafen¹. Die entscheidende und umstrittene Forderung der afro-asiatischen Staaten war im zweiten Satz des ausführenden Teils ihres Resolutionsentwurfs enthalten.

Die Mitgliedschaft in der UNCTAD fußt auf der Entschließung 1995 (XLIX) der Generalversammlung vom 30. Dezember 1964². Dort heißt es: »Mitglieder der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, . . . sind die

Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind.« Die afro-asiatischen Staaten wollten mit ihrem Antrag diese Aufnahme- bzw. Mitgliedsbestimmung zur UNCTAD durch einen Zusatz verändern. Der Artikel über die Mitgliedschaft in der UNCTAD sollte folgenden Wortlaut erhalten: »Mitglieder der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, . . . sind die Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, *ausgenommen die Republik Südafrika, bis diese ihre Politik der Rassendiskriminierung beendet hat und die Beendigung von der Generalversammlung ordnungsgemäß bestätigt worden ist.*«³

Eine vom Rechtsberater des Sekretariats, Untergeneralsekretär Stavropoulos, geforderte Stellungnahme⁴ erklärte das afro-asiatische Vorgehen im Hinblick vor allem auf Artikel 6 der UN-Charta (»Ein Mitglied der Vereinten Nationen, daß die Grundsätze dieser Charta beharrlich verletzt, kann auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.«) als unrechtmäßig. Hiernach hätte auch eine Zustimmung der Generalversammlung nicht ausgereicht, Südafrika auszuschließen. Im Sicherheitsrat wäre ein derartiger Antrag zweifellos nicht angenommen worden, da alle Großmächte, einschließlich der Sowjetunion, sich aus rechtlichen Erwägungen gegen den Ausschluß Südafrikas ausgesprochen haben würden, nicht etwa, weil sie die diskriminierende Rassenpolitik der Südafrikanischen Union billigen. Die Unzufriedenheit, ja sogar offene Verärgerung der afro-asiatischen Staaten über die Haltung der Großmächte und ihres Anhangs sowie über das Gutachten des Rechtsberaters des Sekretariats der Vereinten Nationen kam deutlich in der Erklärung des ghanesischen Vertreters zum Ausdruck, der stellvertretend für seine afro-asiatischen Partner die Frage stellte, wie die UNCTAD Südafrika weiter als Mitglied anerkennen könne, wenn die Mehrzahl der UN-Mitglieder beschlossen habe, dieses Land zu boykottieren⁵.

Die afro-asiatischen Staaten sehen den Ausschluß Südafrikas aus der UNCTAD als ein politisches und wirtschaftliches Problem an und schenken den rechtlichen Implikationen wenig Beachtung. Ihre Einstellung ist eher praktisch als theoretisch begründet. In einem Versuch, die Stellungnahme des Rechtsberaters der UNO zu widerlegen, wies der Vertreter Obervoltas auf Artikel 22 der Charta hin, welcher der Generalversammlung das Recht gibt, neue Körperschaften zu gründen. Hieraus schlußfolgerte er, daß die Generalversammlung, wenn sie neue Organe und Ausschüsse einsetzen könne, auch das Recht habe, ein zugelassenes Mitglied, daß die Richtlinien dieser Körperschaften nicht beachte, wieder auszuschließen⁶. Trotz der Einwände verschiedener Staaten, daß die afro-asiatischen Länder sich mit ihrer Forderung nach Ausschluß Südafrikas aus der UNCTAD auf juristisches Glatteis begeben hätten und gegebenenfalls einen äußerst gefährlichen Präzedenzfall schaffen würden, bestanden sie auf Abstimmung ihres Resolutionsentwurfs im Wirtschafts- und Finanzausschuß (Zweiter Hauptausschuß), dem dieser Tagesordnungspunkt zur Behandlung zugewiesen worden war und dem, wie es für alle Hauptausschüsse der Generalversammlung gilt, alle 126 Mitgliedstaaten mit Stimmrecht beiwohnen können. Die Antragsteller erzielten mit 48 Ja-Stimmen bei 22 Ablehnungen und 23 Stimmenthaltungen einen Erfolg. Von den Großmächten stimmten Frankreich, Großbritannien und die USA gegen den Antrag, während die Sowjetunion und ihr Anhang sich der Stimme enthielten.

Damit war eine gefährliche Situation geschaffen. Die Ausschluß-Ergebnisse bedürfen zwar der Bestätigung durch das Plenum der Generalversammlung, aber im allgemeinen sind die Abstimmungsergebnisse im Plenum, von geringfügigen

Abweichungen abgesehen, denen der Ausschußergebnisse gleich oder ähnlich.

Es wurden verschiedene Versuche unternommen, die mit der Annahme der Entschließung auch im Plenum zu erwartenden explosiven Probleme abzufangen. Die Sowjetunion, die mit am energischsten in den Vereinten Nationen die Rechte der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wahrnimmt, schickte Ungarn mit einem Änderungsvorschlag zum afro-asiatischen Text⁶ vor. Der Vorschlag milderte den scharfen Ton der afro-asiatischen Vorlage und enthielt folgende Kompromiß-Formulierung: » . . . stimmt mit der von der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung bekundeten Meinung überein, daß Südafrika nicht an der Arbeit der Konferenz teilnehmen soll, bis es seine Politik der Rassendiskriminierung beendet hat und die Beendigung von der Generalversammlung ordnungsgemäß bestätigt worden ist.« Südafrikas Mitarbeit in der UNCTAD sollte einstweilen eingestellt, seine Mitgliedschaft in der Organisation jedoch nicht beendet werden.

Der ungarische Vorschlag, wie auch einige weitere, verfielen aber der Ablehnung. Im Plenum der Generalversammlung mußte nun die Entscheidung fallen. Der guatemaltekische Versammlungspräsident, Arenales, bediente sich auf Anregung Norwegens eines in kritischen Situationen wiederholt bewährten Mittels. Er erklärte, der Ausschluß eines Mitgliedsstaates aus der Weltorganisation oder aus einer ihrer Körperschaften sei eine wichtige Frage, über die satzungsgemäß nur mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden kann. Auf Verlangen Tansanias kam es über diesen Entscheid des Präsidenten zu einer Abstimmung. Er wurde mit 56 gegen 48 Stimmen bei 13 Enthaltungen gebilligt. Nun kam es zur Abstimmung in der Sache selbst. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht. Das Abstimmungsergebnis im Plenum lautete: 55 Staaten stimmten für und 33 gegen den Antrag, während 28 Länder sich der Stimme enthielten. (Die Zweidrittelmehrheit berechnet sich nur aufgrund der Ja- und der Neinstimmen, die Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.) Einen moralischen Sieg muß man den Antragstellern dennoch zusprechen. Sie erhielten im Plenum 6 Ja-Stimmen mehr als im Ausschuß und es fehlten ihnen an der Zweidrittelmehrheit nur 11 Stimmen. Allerdings nahmen auch

die ablehnenden Stimmen in der Plenarabstimmung gegenüber der Ausschußabstimmung zu.

Die Ablehner waren in erster Linie die westlichen Großmächte und eine Reihe europäischer und lateinamerikanischer Staaten, selbstverständlich einschließlich Portugals und Südafrikas. Die Sowjetunion und ihre Verbündeten enthielten sich wieder der Stimme. Es war natürlich, daß verschiedene afrikanische Delegationen die den Antrag ablehnenden Staaten des Rassismus und des Heuchlertums beschuldigten. Der amerikanische Chefdelegierte Wiggins wies jedoch auf das unkonstitutionelle Verfahren und seine möglichen Konsequenzen mit folgenden Worten hin: »Wenn wir einem Mitglied die Rechte, die ihm aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen entstehen, versagen, gefährden wir dadurch alle Rechte auch der anderen Mitglieder?« Der britische Delegierte, Lord Caradon, beschuldigte die afro-asiatischen Staaten, durch ihr Vorgehen die gleiche Diskriminierung zu praktizieren, die sie im Falle Südafrikas verurteilten⁷. Der südafrikanische Delegierte, Mathys Bothas, der seit über 20 Jahren mit der Arbeit der Vereinten Nationen vertraut ist, bemerkte inoffiziell nur lakonisch, es sei lächerlich, die sechzehntgrößte Handelsmacht der Welt von einem Organ der Vereinten Nationen ausschließen zu wollen, das sich speziell mit Handel befasse.

Die außerafro-asiatische Welt, zahlenmäßig den afro-asiatischen Staaten unter-, ihnen machtpolitisch jedoch überlegen, hatte den afro-asiatischen Ansturm wieder einmal abgefangen. Die Entschließung, wäre sie angenommen worden, hätte Südafrika nicht entscheidend in seinem nationalen und internationalen Verhalten beeinflußt. Der Ausschluß Südafrikas aus der UNCTAD wäre jedoch eine Gefahr für die Rechtsgrundlagen der Weltorganisation geworden. Die Folgen dieses Präzedenzfalls wären noch nicht zu übersehen gewesen.

1 Die Entwürfe sind enthalten in UN-Doc. A/7383 vom 9. Dezember 1968.

2 UN-Doc. A/RES/1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964. — Deutsche Übersetzung siehe VN 13. Jg. (1965) Heft 2, S. 68 ff.

3 UN-Doc. A/7383 vom 9. Dezember 1968.

4 UN-Doc. A/C. 2/L. 1030 vom 2. Dezember 1968.

5 23. Generalversammlung, 2. Ausschuß, 1239. Sitzung vom 3. Dezember 1968.

6 UN-Doc. A/L. 555 vom 10. Dezember 1968.

7 UN-Doc. A/PV. 1741 vom 13. Dezember 1968.



Die Sieger im DGVN-Quiz »Menschenrechte« erhielten am 11. Dezember 1968 aus der Hand des damaligen Parlamentspräsidenten Gerstenmaier ihre Urkunden und Preise (vgl. den Bericht über das Quiz in Heft 6/1968 S. 206). V. l. n. r.: Präsident Eugen Gerstenmaier, Frau Annemarie Renger, MdB, Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen; Otto Schweers, 59 Jahre, Schneidermeister in Bocholt, viertägige Informationsreise zum Europäischen UN-Sitz in Genf; Manfred Scholz, 19 Jahre, Starkstromelektriker in Hof, dreitägige Informationsreise zur Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg; Hiltrud Bock, 17 Jahre, Verwaltungsangestellte in Bergisch-Gladbach, fünftägige Informationsreise zum Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York. Die Preisträger werden im März ihre Reisen durchführen und an Ort und Stelle von hohen deutschen und UN-Persönlichkeiten empfangen werden.